

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.**  
**zur**  
**Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 -**  
**Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen**

Autorin: Martina Knapp für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)

Kontaktadresse: [geschaeftsstelle@dghwi.de](mailto:geschaeftsstelle@dghwi.de)

Datum: 23.05.2023

Die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) nimmt Stellung zur Änderung der Mutterschafts-Richtlinien: Anpassung der Anlage 5 - Versicherteninformation zu Basis-Ultraschalluntersuchungen. Prüfgegenstand des Stellungnahmeverfahrens ist der Beschlussentwurf zur Änderung der Versicherteninformation zur Basis-Ultraschalluntersuchung (Anlage 5) sowie die dafür tragenden Gründe zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses.

## **Babyfernsehen**

Die DGHWi begrüßt die Hinzunahme des Hinweises „Ultraschalluntersuchungen, die ausschließlich der Anfertigung eines Souvenirs (Fotos, Videos) des ungeborenen Kindes dienen (sogenanntes Babyfernsehen) dürfen nicht durchgeführt werden“. Dies entspricht der aktuellen Gesetzeslage (Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen - NiSV), und schafft mehr Klarheit für die Schwangere, in Bezug auf die Erwartungen und Zielsetzung der angebotenen Ultraschalluntersuchungen und grenzt eine medizinische Untersuchung von einem Freizeit-Event ab. Dies gilt unabhängig davon, ob sie selbst bezahlt werden oder nicht.

## **Medizinisch relevante Feindiagnostik**

Die DGHWi betrachtet allerdings die Streichung des Hinweises zur Feindiagnostik auch ohne medizinische Indikation kritisch.

In Deutschland wird innerhalb der Schwangerschaftsvorsorge eine (erweiterte) Basis-Ultraschalluntersuchung angeboten. Diese wird durch Gynökolog\*innen anhand eines spezifischen Untersuchungskatalogs durchgeführt. Bei besonderen Risiken oder Auffälligkeiten im (erweiterten) Basis-Ultraschall wird dann die Durchführung einer *Feindiagnostik* angeboten.

Die *Feindiagnostik* wird durch Pränataldiagnostiker\*innen mit einer DEGUM Stufe 2 durchgeführt. Damit ist der Ausbildungsstand des Untersuchenden höher. Die Feindiagnostik hat einen größeren Umfang und höhere Erkennungsraten von Erkrankungen oder Behinderungen (IQWiG, 2008). Zum Beispiel können manche Herzfehler durch eine Feindiagnostik erkannt werden, nicht jedoch durch eine anamnestische Risikoselektion oder durch den vorgegebenen Untersuchungsumfang der „erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung“.

Die DGHWi hält es für vertretbar, dass Schwangere bzw. Eltern sich die Durchführung einer medizinischen *Feindiagnostik* wünschen und diese auch ohne konkrete Indikation durchführen lassen möchten, um eine Erkrankung oder Behinderung des Kindes, wo möglich, frühzeitig zu erkennen.

Die DGHWi hält es für sinnvoll, dass Schwangere bzw. Eltern über die Möglichkeit einer *Feindiagnostik* aufgeklärt werden und diese als Selbstzahlerleistung auch ohne konkrete Indikation jedoch mit einer medizinischen Fragestellung durchführen lassen können. Das

Streichen dieser Information lässt sich nicht mit dem § 10 der NiSV begründen, wie in den tragenden Gründen erläutert, denn die Feindiagnostik ist eindeutig eine Ultraschalluntersuchung mit einem medizinischen Zweck.

## **Zusammenfassung**

Die DGHWi begrüßt den expliziten Hinweis auf das Verbot des sogenannten Babyfernsehen. Die DGHWi hält es hingegen für sinnvoll, im Rahmen der Aufklärungspflicht dieser Versicherteninformation, Schwangere auf die eingeschränkte Aussagekraft der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung und mögliche Auffälligkeiten, welche nur durch eine Feindiagnostik erkannt werden könnten, hinzuweisen. Nur so kann von der Schwangeren eine informierte Entscheidung getroffen werden.

## **Literatur:**

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. Ultraschallscreening in der Schwangerschaft: Testgüte hinsichtlich der Entdeckungsrate fetaler Anomalien. Abschlussbericht S05-03. Köln: IQWiG; 2008.